

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

7. Band



1960

In Kommission bei

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Aufsätze zur Landesgeschichte

	Seite
Die Amerika-Auswanderung aus Oberösterreich zur Zeit des Neo-Absolutismus. Mit 2 Tafeln. Von Hans Sturmberger	5
Baugeschichte von Alt- und Neu-Pernstein. Mit 3 Tafeln. Von Kurt Holter	54
Die Naarnregulierung und Trockenlegung der Pergerau. Mit 4 Tafeln, 2 Faksimiles und 1 Faltkarte. Von Georg Grüll	80

Probleme der Entstehung des Landes ob der Enns

Vorwort	126
Zur Problematik der Landesgeschichte. Von Alfred Hoffmann	127
Die staatsrechtliche Stellung des Ostlandes im frühmittelalterlichen Bayern. Von Kurt Reindel	138
Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze. Von Kurt Holter	150
Oberösterreich zur Babenbergerzeit. Von Alois Zauner	207
Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg. Von Othmar Hageneder	252
Das Landeswappen und der große Freiheitsbrief Rudolfs IV. Von Alfred Hoffmann	296
Zusammenfassung. Von Alois Zauner	304
Nachruf:	
Landesarchivdirektor Hofrat Dr. Eduard Straßmayr †. Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel	316

**PROBLEME
DER ENTSTEHUNG DES LANDES
OB DER ENNS**

VORWORT

In seinem 1958 veröffentlichten Buch über „Das Land ob der Enns“ hat Franz Pfeffer versucht, ein in vieler Hinsicht ganz neues Bild vom Werdegang Oberösterreichs zu begründen.

Da er zugleich für den Atlas von Oberösterreich eine Reihe historischer Karten entworfen hat, die auch bereits gedruckt wurden, erschien es angezeigt, möglichst bald seine Ausführungen einer kritischen Beurteilung zu unterziehen.

Die von Pfeffer herangezogenen Unterlagen sind so umfangreich und ins Einzelne gehend, daß eine Besprechung im üblichen Umfang unmöglich auch nur die wichtigsten Argumente hinreichend würdigen könnte.

Daher haben sich eine Reihe von Autoren zusammengefunden, die sich bemüht haben, jeweils für ein ihnen besonders naheliegendes Gebiet der Beweisführung Pfeffers nachzugehen und auch ihrerseits einen Beitrag zur Klärung der darin berührten Fragen zu liefern.

Alfred Hoffmann

ZUR PROBLEMATIK DER LANDESGESCHICHTE

Von Alfred Hoffmann

Seinem Buche, „Das Land ob der Enns, zur Geschichte der Landeseinheit Oberösterreichs“, hat Franz Pfeffer in den einleitenden Seiten bereits das Programm vorangestellt. Zunächst einmal sollten seine Untersuchungen die möglichst gesicherte Grundlage für den Entwurf einer Reihe von Karten zur Territorialgeschichte Oberösterreichs bilden. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, daß Oberösterreich geradezu das Musterbeispiel, das „Modell“ eines schon von der Natur vorgeprägten, organisch von der Mitte her aufgebauten, „gewachsenen“ Landes sei, das mit seinen reichen Vorzügen in hohem Maße die Voraussetzungen für eine weit zurückreichende, selbständige Entwicklung in sich trage. Da aber nun seiner Auffassung nach manche der bisherigen Theorien in offensichtlichem Gegensatz zu den Grundgesetzen und geschichtlichen Kräften des Landschaftsraumes stünden und zudem in erster Linie von den rechtsgeschichtlichen Quellen ausgingen, wolle er in höherem Maße auf diese natürlichen Gesetzlichkeiten des Raumes Bedacht nehmen und auf diese Weise von neuen Gesichtspunkten ausgehend das Bild der staatlichen Entwicklung Oberösterreichs aufhellen¹⁾.

Dazu kommt aber noch eine zweite Aufgabe, die dieser Abhandlung gestellt wird, nämlich der längst fälligen „gerechteren“ Beurteilung der geschichtlichen Eigenständigkeit Oberösterreichs zu dienen, das keine spätgeborene, mindere, staatsrechtlich unsichere, willkürlich zusammengestückelte Neuschöpfung des 13. Jahrhunderts wäre, die in ihrem geschichtlichen Rang hinter den anderen österreichischen Ländern zurückstehe. Ein so minderes geschichtliches Alter entspreche nämlich weder den natürlichen Eigenschaften des Landes noch seiner hervorragenden Lage im geschichtlichen Gefälle des Donaupraumes, das von West nach Ost weist²⁾.

Bestimmend für die Beweisführung des Buches ist dann noch die Auffassung, daß Oberösterreich ein Land mit „uralten sonderbaren“ d. i. besonders festgelegten und daher unveränderlichen oder nur durch vertragliche Regelung veränderbaren Grenzen sei, so daß wir den fortschreitenden Ausbau des Landesgebietes in den Staatsverträgen genau feststellen können³⁾.

Bevor wir uns mit den Argumenten im einzelnen befassen, wollen wir alle diese Motive im Zusammenhang mit den neueren Erkenntnissen über das Wesen und den Werdegang eines „Landes“ betrachten. Da haben wir zum ersten das Problem der „natürlichen Gesetzlichkeit des Raumes“. Verfolgen wir die Ausführungen des Buches, so gewinnen wir den Eindruck, daß damit

¹⁾ Pfeffer, S. 10 f.

²⁾ Ebd., S. 11, 184.

³⁾ Ebd., S. 31, 44 ff., 167, 182.

hier weniger die von niemand bestrittenen Auswirkungen der Naturgegebenheiten eines Raumes in bezug auf die Möglichkeiten der Besiedlung, Ernährung, Wegsamkeit etc. gemeint sind, sondern vielmehr die Ansicht konsequent vertreten wird, daß dadurch auch die politisch-staatliche Entwicklung, vor allem aber die Grenzbildung, wesentlich bestimmt wird.

Gegen diese Auffassung müssen jedoch grundsätzliche Bedenken angemeldet werden. Ganz abgesehen davon, daß heute selbst von Geographen eine solche naturgesetzliche Bindung geschichtlicher Vorgänge nicht mehr vertreten wird⁴⁾, wäre zu bemerken, daß es sich bei der Entwicklung unserer Staaten und Länder doch nicht um einen Vorgang handelt, der so primär, wie dies bei Pfeffer immer wieder hervorgehoben wird, von der Grenzbildung her bestimmt ist. Hier wird das moderne „Flächenstaatsprinzip“, das von dem Gedanken an Quadratkilometer, Einwohnerzahl, Wirtschafts- und Wehrpotential bestimmt ist, in eine Zeit zurückverlegt, in der die Staats- und Länderbildung von ganz anderen Faktoren abhing⁵⁾.

Es zeigt sich, wie verhängnisvoll das gewiß verdienstvolle Bestreben, geschichtliche Entwicklungsvorgänge im Kartenbild darzustellen, für die Arbeitsmethode und Ergebnisse historischer Untersuchungen werden kann. Wir heutigen Menschen bedienen uns freilich mit Recht bei der Beurteilung der weltpolitischen Entwicklung im großen, der Raumplanung im engeren Rahmen, stets der Karte. Dadurch geraten wir aber allzuleicht in die Versuchung, auch frühere Entwicklungsstadien so zu sehen, wie wenn die Menschen der damaligen Zeit bei ihren Überlegungen schon eine Landkarte und Statistik zur Hand genommen hätten. Ein Blick in jeden „Historischen Atlas“ aber genügt, um zu sehen, wie wenig rational im Mittelalter die Staaten und Länder in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung und Gestaltung geformt waren. Auch die von Pfeffer herangezogenen Beispiele der Paßstaatsbildung⁶⁾ sind, wie die Geschichte Oberösterreichs selbst zeigt, nur immer jeweils unter bestimmten Voraussetzungen wirksam geworden und keineswegs dauernd so geblieben. Es kommt bei allen diesen Naturgegebenheiten letzten Endes immer darauf an, was die jeweils maßgebenden Menschen damit anfangen konnten und wollten. Stellen wir uns nur den Fall vor, daß etwa die steirischen Otakare fortgelebt und umgekehrt die Babenberger beerbt hätten oder das Geschlecht der Wels-Lambacher etc., oder es hätten die Bestrebungen Baierns, das Gebiet ob der Enns „zurückzuerobern“ Erfolg gehabt. Wie

⁴⁾ Hugo Hassinger, *Geographische Grundlagen der Geschichte*, 2. Aufl. (1953), S. VII 5 f. Ders., *Österreichs Wesen und Schicksal, verwurzelt in seiner geographischen Lage* (1949), S. 27.

⁵⁾ Theodor Mayer, *Mittelalterliche Studien* (1959), S. 92 ff. (*Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung*), sowie S. 471 f., 501 f. (Ein Rückblick; Ders., *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter*, *Hist. Zeitschrift*, Bd. 159 (1939), S. 466 f.; Ders., *Der Wandel unseres Bildes vom Mittelalter*, *Blätt. f. deutsche Landesgeschichte*, Jg. 94 (1958) mit zahlreichen Literaturangaben. Weiter die einschlägigen Artikel im *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte* von Hellmuth Rössler und Günter Franz (1958).

⁶⁾ S. 22.

anders wären dann wahrscheinlich die politische Entwicklung im Lande ob der Enns und seine Grenzen verlaufen!

Noch schlimmer aber wird es, wenn man bei der Betrachtung dieser mittelalterlichen Staaten und Länder nach Kompetenzabgrenzungen der Gewaltenträger analog unseren heutigen Verfassungs- und Verwaltungsprinzipien sucht⁷⁾. Sicher haben die Menschen der damaligen Zeit nicht im luftleeren Raum gewirkt, aber es fällt uns sehr schwer, ja es ist uns oft ganz und gar unmöglich, ihre Zuständigkeit auf festumgrenzte Flächen — es sei denn in ganz engen Bereichen — zu fixieren, weil die rechtliche Schichtung der Bevölkerung bis ins 18. Jh., und noch bis in die Mitte des 19. Jh. herauf, horizontal in „Personenverbänden“ (ständischen Gruppierungen) verlief. So gab es bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes im Jahre 1848 auch im Lande ob der Enns eine Reihe von Landgerichten, deren Kompetenz nicht durch einen räumlichen Sprengel abgegrenzt, sondern vielmehr für einen ganz verstreut sitzenden Personenkreis, nämlich die Untertanen einer bestimmten Grundherrschaft, festgelegt war⁸⁾.

Die Erwähnung der Landgerichte gibt uns Gelegenheit, ihre Bedeutung für die Geschichte alter „Verwaltungsgrenzen“ und damit auch der Landesgrenzen kritisch zu überprüfen. Pfeffer nimmt in seinem Buche gemäß den seinerzeit für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer vertretenen Auffassungen an, daß von den alten bairischen Gauen über die karolingischen Grafschaften und die alten, großen Landgerichte bis zu den heutigen Verwaltungseinheiten eine ungestörte Entwicklung verlaufen ist, weshalb viele moderne Verwaltungsgrenzen bis ins 8. Jahrhundert zurückverfolgt werden könnten⁹⁾. Diese Auffassung gilt jedoch heute als überholt, da sich eine solche direkte Folge, vor allem in unserem Bereich, nicht nachweisen läßt¹⁰⁾. Im übrigen beweist Pfeffers Buch selbst sehr deutlich, wie schwierig die Grenzprobleme im einzelnen sind und gerade das gezeigt zu haben, ist sein größtes Verdienst.

Die große Zersplitterung der Kompetenzen, die vielfach mit der Streuung der Grundherrschaften zusammenhängt, erschwert uns die Herstellung einwandfreier historischer Karten ganz außerordentlich. Wir können die darzustellenden Tatsachen daher vielfach nur im sogenannten Punktesystem, als Streuung über das ganze Land, nicht aber innerhalb einer klar umrissenen Fläche erfassen. Dieselbe Schwierigkeit stellt sich uns auch bei dem Versuch einer kartographischen Darstellung der Entwicklung der Staaten und Länder entgegen¹¹⁾.

⁷⁾ Otto Brunner, *Land und Herrschaft*, 4. Aufl. (1959), S. 111 ff.

⁸⁾ Julius Strnadt, *Materialien zur Geschichte der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit*, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 97(1909), S. 267 f., 422 ff.

⁹⁾ S. 44 f.

¹⁰⁾ Ernst Klebel, *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich*, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich, N. F., Jg. 28 (1944), S. 30 ff. Siehe auch das Sachwörterbuch, Artikel Gau, Grafschaft etc.

¹¹⁾ Emil Meynen, *Geographische und Kartographische Forderungen an die historische Karte*, Blätter f. deutsche Landesgesch., Jg. 94 (1958), S. 47 ff., 52.

Weiter muß betont werden, daß die Entwicklung der mittelalterlichen Staaten und Länder nicht primär von der Grenzbildung her bestimmt gewesen ist, sondern sich wesentlich von der inneren Verfassung her entfaltet hat. Jedoch erfolgte dies keineswegs in „logischen“, jederzeit klar erfaßbaren Stufen, sondern vielmehr mit ständigen Schwankungen, die einmal dieses, dann wieder ein anderes Prinzip als vorherrschend erkennen lassen¹²⁾; solche Variationen zeigen sich insbesondere auch bei der Durchsetzung des räumlich einheitlichen und in sich geschlossenen Flächenstaates. Ähnlich verhält es sich mit der wechselweisen, ja oft gleichzeitigen Beanspruchung von Hoheitsrechten durch konkurrierende Gewalten, wie wir es auf dem Boden Oberösterreichs sehr schön bei den Auseinandersetzungen der Landesfürsten mit den Schauenbergern beobachten können¹³⁾.

Eine andere Frage wäre die von Pfeffer behauptete „reichsrechtliche“ Sicherung der Grenzen eines Landes und „Reichslehens“¹⁴⁾. Schon die zahlreichen Erbteilungen der Fürsten beweisen uns, daß das Reich sich um die inneren Grenzen im allgemeinen nicht gekümmert hat und nur im Falle eines Streites — wie 1156 — diesbezügliche Entscheidungen getroffen wurden. Übrigens ist es eine bekannte Tatsache, daß auch die Reichsgrenzen selbst bzw. die Zugehörigkeit zum Reich recht schwankend waren¹⁵⁾. Von einer nur im Wege von „Staatsverträgen“ gegebenen Möglichkeit der Veränderung von Landesgrenzen kann daher wohl keine Rede sein.

Für seine These, das Land ob der Enns sei in seinem wesentlichen Bestand bereits unter Karl dem Großen im Jahre 788 geschaffen worden, wie überhaupt seine ganze gegenüber dem Lande unter der Enns früher anzusetzende Entwicklung, macht Pfeffer das „West-Ost-Gefälle“ geltend¹⁶⁾. Nun läßt sich dieses Gefälle gewiß in manchen Belangen, vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet, beobachten; anderseits aber weisen gerade solche jünger erschlossene Randgebiete wie Österreich oft wiederum den altbesiedelten Räumen gegenüber viel modernere Formen auf. Dies gilt etwa ganz besonders im Hinblick auf seine Ausgestaltung zu einem Landesfürstentum, die schon in die Zeit vor 1156 zurückreicht¹⁷⁾.

Entscheidend aber für die Beurteilung des von Pfeffer behaupteten ununterbrochenen Bestandes des Landes Oberösterreich seit den Zeiten Karl des Großen ist aber letzten Endes die Tatsache, daß die Bezeichnungen Land und Herzogtum im Laufe der Zeiten nicht mit demselben Begriffsinhalt

¹²⁾ Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1 (1954), S. 588.

¹³⁾ Siehe die Abhandlung von Othmar Hageneder in diesen Mitteilungen, S. 252.

¹⁴⁾ S. 42, 45, 155, 167.

¹⁵⁾ Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Aufl. (1959), S. 6 f.

¹⁶⁾ S. 10, 184, 269, dagegen siehe Heinrich Fichtenau, Von der Mark zum Herzogtum (1958), S. 19.

¹⁷⁾ Theodor Mayer, Das österreich. Privilegium minus, Mitteilungen des öö. Landesarchivs, Bd. 5 (1957), S. 28 ff.; Heinrich Appelt, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, Blätter für deutsche Landesgesch., Jg. 95 (1959), S. 55 ff.; Fichtenau, S. 50 f.

verbunden gewesen sind¹⁸). Zwischen dem Land Baiern in der Zeit der Agilolfinger und Karls des Großen, dem Land Österreich des 12. Jahrhunderts und dem Lande ob der Enns des 13. Jahrhunderts bestehen nicht nur quantitative sondern auch qualitative Unterschiede. Es kann daher im Jahre 788 noch gar nicht so etwas wie das spätere Land ob der Enns gegeben haben¹⁹). Übrigens ist sich Pfeffer selbst sehr wohl der Unterschiede etwa in bezug auf Baiern bewußt²⁰).

Auch die „Namenlosigkeit“ des angeblich schon seit dem 8. Jahrhundert als politische Gebietseinheit existierenden Landes ob der Enns ist doch gewiß sehr bezeichnend. Pfeffer hat selbst bei seinen Ausführungen über den Traungau das allmähliche Verschwinden dieses Namens richtigerweise als Merkmal für die innere Entwicklung angeführt. Wenn man noch dazu so wie Pfeffer an dem Flächenstaatsprinzip festhält, dann müßte doch diese Namenlosigkeit, falls wirklich die von ihm behauptete Landeseinheit schon vorhanden gewesen wäre, mehr als sonderbar sein²¹).

Die Entwicklung kann sich also nicht in der Weise vollzogen haben, daß die römische Stadtprovinz Wels unmittelbar in den bairischen Traungau oder das Dreigrafschaftsgebiet und dieses wiederum in das Land ob der Enns herübergewechselt wären, denn das sind doch alles Gebilde von ganz verschiedenem Wesen²²). Gewiß deckt sich hier mehr oder minder ein in manchen Belangen ähnliches Gebiet; es soll auch gar nicht geleugnet werden, daß der „oberösterreichische Zentralraum“, nämlich das sogenannte „Städteviereck“ (oder Fünfeck) zwischen Eferding, Wels, Steyr, Enns und Linz bei den jeweils verschiedenen Phasen politischer Raumgestaltung immer wieder in Erscheinung tritt²³). Aber wir müssen ebenso beachten, daß dieser Raum von den jeweils herrschenden Schichten immer nur in wechselnder Weise gestaltet wurde. Das erschen wir schon daraus, daß einmal Wels, dann Enns, dann Steyr und zuletzt Linz als Mittelpunkt eines fallweise verschieden ausgedehnten Herrschaftsbereiches in Erscheinung treten. So wie im Mittelalter immer mehrere Straßenzüge für eine bestimmte Richtung des Warenzuges zugleich oder wechselweise genützt wurden, bewegt sich auch die politische Raumgestaltung in stets neuen Varianten.

Wir haben bereits vorne darauf hingewiesen, wie sehr eine andersartige Abfolge der in unserem Lande maßgeblichen Herrschergeschlechter voraussichtlich eine andersartige Entwicklung der politischen Räume mit sich gebracht hätte. Damit aber kommen wir zu dem am meisten entscheidenden Faktor in der Geschichte unserer Staaten und Länder, nämlich den in ihnen siedelnden, genauer gesagt aber jeweils herrschenden Menschen. Staats- und Ländergeschichte kann daher ohne Verbindung mit der Sozialgeschichte

¹⁸) Siehe Anm. 5 und 7. ¹⁹) S. 111. ²⁰) S. 170 ff.

²¹) S. 49, 127, ähnlich S. 181; siehe auch S. 185 f.

²²) S. 142; Ignaz Zibermayr, *Noricum, Baiern und Österreich*, 2. Aufl. (1956), S. 419 spricht nur davon, daß der „Raumbegriff“ blieb, siehe auch S. 431, 466.

²³) Zibermayr, S. 455; Eduard Kriechbaum, *Oberösterreich, Landschafts- und Kulturbilder* (1925), S. 40 f.

und inneren Verfassungsgeschichte nicht richtig erkannt und verstanden werden. Mit dem Verfolgen gewisser Organe und Ämter, wie etwa der Grafen, Landschreiber, obersten Landrichter etc., ihrer bloßen Erwähnung nach allein — obwohl uns diese gewiß schon wertvolle Anhaltspunkte liefert —, bleiben wir vielfach nur am Rande der Probleme stehen. Alle diese Namen und Begriffe müssen darüber hinaus in den Zusammenhang mit ihren Funktionen und ihrer sozialen Stellung gebracht werden und erst dann vermögen wir zu wirklich brauchbaren Ergebnissen zu gelangen²⁴).

Sosehr die jeweiligen Landesfürsten und die bei ihrer Regierung mitwirkenden Organe bei der Bildung von „Ländern“ eine maßgebende Rolle gespielt haben, müssen wir andererseits, wie Otto Brunner betont hat, doch auch — dies gilt insbesondere für die spätmittelalterlichen Länder — die Existenz der „Landgemeinde“, das heißt Korporation der ständischen Oberschicht, als einen ganz wesentlichen Faktor betrachten²⁵). Einen Beweis für diese Auffassung bildet gerade für das Land ob der Enns wiederum die Tatsache, daß die Sonderstellung der Schaunberger nicht allein von den Landesfürsten, sondern gleicherweise von den Landständen bekämpft und schließlich beseitigt wurde²⁶).

Sowohl der fürstliche „Verwaltungsapparat“ als auch die Zusammensetzung der Landgemeinde bzw. der Landstände wären daher im Zusammenhang mit der Geschichte unseres Adels zu untersuchen. Die von Pfeffer angewendete Methode, die Zeugenreihen in den Urkunden mit räumlich abgegrenzten Kompetenzen in Übereinstimmung zu bringen, scheint jedoch nicht der richtige Weg zu sein. Es zeigt sich aber, wie notwendig es wäre, nicht allein die genealogische Geschichte unseres Adels zu verfolgen, sondern auch seine Funktionen im Aufbau eines Landes. Das ist allerdings eine sehr schwierige und lange Zeit erfordernde Aufgabe, deren Dringlichkeit durch das Buch Pfeffers offenbar wird.

Seinen Intentionen zwar nicht ganz entsprechend wäre auch noch eine genauere Untersuchung jener noch nicht hinreichend geklärten Vorgänge, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jene „Verwaltungsinstanzen“, insbesondere den „Hauptmann ob der Enns“ hervorbringen, welche nach bisheriger Auffassung erst die Existenz eines „Landes ob der Enns“ eindeutig bewiesen haben²⁷). Bezüglich der Hauptmannschaft wäre vielleicht zu erwägen, inwieweit es sich dabei um eine Einrichtung handelt, die von König Ottokar in Analogie zu den in Böhmen bereits üblichen oder von ihm eingeführten Organen nach Österreich übertragen wurde²⁸). Weiter, ob Ottokar seinerseits wiederum nach dem Vorbilde des Kaisers Friedrich II. und seinem „modernen Staat“ auf Sizilien gehandelt hat und ob nicht auch der letzte

²⁴) Bosl (s. Anm. 12), S. 586.

²⁵) Brunner (s. Anm. 7), S. 180 ff., 394 ff.

²⁶) Alfred Hoffmann, Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen, Mitt. d. OÖ. Landesarchivs, Bd. 3 (1954), S. 423 ff.

²⁷) Zibermayr, Noricum, S. 444 f., 448 f.

²⁸) Otto Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Bd. 1 (1923), S. 35 f.

Babenbergerherzog seine Landschreiber an der Enns im Sinne des neuen „Flächenstaats- und Verwaltungsprinzips“, das ja im gleichzeitigen Aufkommen der Landgerichte irgendwie wirksam geworden sein könnte, installiert hat²⁹⁾.

Versuchen wir diese Gedankengänge im Sinne einer vergleichenden Betrachtungsweise weiter zu verfolgen, dann können wir etwa auch bemerken, daß es von dieser Periode angefangen immer dann zur Einsetzung solcher oberster Organe — die Bezeichnung „Beamte“ wollen wir dafür lieber nicht anwenden — kommt, wenn der Landesfürst aus irgend einem Grund für längere Zeit nicht mehr in der Lage ist, selbst in hinreichender Weise die Regierung zu besorgen. Das kann wie im Falle Ottokars und späterhin Maximilians besonders dann eintreten, wenn plötzlich ganze Gruppen von Ländern unter seiner Herrschaft vereinigt werden.

Was das Land ob der Enns betrifft, so mag gerade die Übergangszeit von 1156—1192, seine stufenweise Angliederung an Österreich, ein Grund dafür gewesen sein, daß sich Ottokar auch aus politischen Motiven — etwa um den Adel, der seine frühere Sonderstellung (man denke an die ihm in der Georgenberger Handfeste 1186 verbrieften Rechte des damals noch steirischen Bereichs) nicht missen wollte, zu gewinnen, bewogen sah, durch die Einsetzung eines obersten Landrichters und Hauptmannes solchen Wünschen entgegenzukommen. Wir hätten damit wiederum das Zusammenwirken von Fürst und Landgemeinde für das Werden eines Landes gerade in der Zeit eines für die Zukunft entscheidenden Umbruchs gegeben. In der vorhergehenden „herzoglosen“ Zeit waren ja die günstigsten Voraussetzungen für eine „Einung“ der Landleute gegeben gewesen, die dann durch die vom neuen Landesfürsten geschaffene Gerichtsinstanz ihre Anerkennung und dauernden Bestand erreichte. Alle diese Kombinationen müßten aber erst durch eingehendere Untersuchungen, als sie in diesem Rahmen angestellt werden können, ihre Bestätigung erfahren; es sollte hier nur angedeutet werden, in welchen Bahnen sich die weitere Forschung bewegen könnte. Auch die von Pfeffer hervorgehobene Unterscheidung zwischen dem Verwaltungsbereich „Oberösterreich“ (der auch das Gebiet ob der Ybbs in sich schloß) und dem „Lande“ ob der Enns wäre noch eingehender zu prüfen³⁰⁾. In dieser Beziehung verdankt man also dem Buche zweifellos fruchtbare Anregungen.

Alle diese Erwägungen lassen aber die Tendenz des Buches, eine Rehabilitierung des Landes Oberösterreich allein deshalb anzustreben, weil es nach den bisherigen Forschungen zur Gruppe der sogenannten „jüngeren Länder“ gerechnet wird, als abwegig erscheinen. Zu dieser von Pfeffer in Analogie zum alten „Rangstreit“ für minderwertig gehaltenen Gruppe zählen nämlich

²⁹⁾ Möglicherweise bedeutet der von Kaiser Friedrich II. zur Zeit der Reichsverwaltung Österreichs (1237) zum *judex provincialis* bestellte Albero von Polheim schon eine Vorstufe; Zibermayr, S. 433 f., Pfeffer, S. 260 f.

³⁰⁾ S. 270 ff.; dazu siehe auch Zibermayr, *Noricum*, S. 443 f., 450 f.

(natürlich mit Ausnahme des Burgenlandes) alle österreichischen Länder. Selbst Kärnten, das bereits im Jahre 976 als eigenes Herzogtum vom alten Stammesherzogtum Baiern abgespalten wurde, ist als „Land“ im verfassungsrechtlichen Sinne und als flächenmäßig geschlossene politische Einheit nicht älter, nein, sogar jünger als unser Land ob der Enns³¹⁾. Hier zeigt sich wiederum die interessante Beobachtung, daß in der Entwicklung zum „modernen Staat“ sogar jüngere Gebilde wie das Land ob der Enns den älteren wie Kärnten schon deshalb voraus sein können, weil solche bedeutende ältere Vorstufen wie das Kärntner Herzogtum von 976 eher ein Hindernis als eine günstige Grundlage dafür abgeben.

Damit aber gelangen wir zu einer Überlegung, die methodisch gerade für die modernen Forschungen über den Werdegang und die innere Struktur unserer Länder von größtem Nutzen ist, nämlich den Gedanken einer vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Dies bedeutet, daß wir stets alle für unseren eigenen Raum aus den Quellen gewonnenen Beobachtungen stets jenen gegenüberstellen müssen, die sich in den benachbarten Gebieten ergeben haben. Ein solcher Vergleich aber zeigt uns, daß die von der früheren Forschung erarbeiteten Entwicklungsstadien in der Geschichte unseres Landes weitgehend mit den ringsum ebenfalls festgestellten Verhältnissen übereinstimmen.

Die von Pfeffer so sehr bekämpfte „späte“ Entstehung des Landes Oberösterreich gilt, was die unserer Auffassung nach entscheidenden Wandlungen der inneren Struktur betrifft, für alle anderen österreichischen Länder, wie wir bereits hervorgehoben haben, in gleicher Weise. Freilich hat sich dieser Prozeß in der Richtung zum modernen Flächenstaat in einem längeren Zeitraum, zunächst zwischen 1150—1250 abgespielt; er kam dann im 16. Jahrhundert bis zu einem gewissen Abschluß, der aber erst in der Periode des aufgeklärten Absolutismus völlig erreicht wurde. Alle diese späteren Entwicklungsphasen, wie sie etwa in der Zeit Rudolf IV. insbesondere in der „Schaunbergerfrage“ zutage treten, können wir anderswo in ähnlicher Weise beobachten³²⁾.

Übrigens hat sogar Pfeffer selbst zugegeben, daß das Land ob der Enns seit dem 15. Jahrhundert eine fortschreitende Verselbständigung erfuhr³³⁾. Wie ist eine solche möglich, wenn sie ohnedies schon seit 788 vorhanden war? Dabei ist es durchaus richtig, daß die Stände des Landes ob der Enns erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts sich allmählich als selbständige politische Korporation von jenen des Landes unter der Enns abzuspalten vermochten, ähnlich wie die Landesfürsten ihrerseits damals begannen, das Land ob der Enns als eigenes „Fürstentum“ zu betiteln³⁴⁾. Auch diese Vorgänge bedürften noch eingehender Untersuchungen, und es ist gar nicht unmöglich, daß die Besonderheit Oberösterreichs gerade darin liegt, daß es sogar verhältnismäßig

³¹⁾ Brunner, Land und Herrschaft, S. 197 ff.

³²⁾ Siehe die Abhandlung von O. Hageneder in diesem Band, S. 00; Hoffmann, Schaunbergische Reichslehen, S. 416, 431 ff.

³³⁾ S. 279; Zibermayr, Noricum, S. 470.

³⁴⁾ Alfred Hoffmann, Das Wappen des Landes Oberösterreich (1947), S. 62.

früh ein eigenes Land wurde, obwohl es kein selbständiges Fürstentum (Reichslehen) gewesen ist. Man sieht jedoch, wie sehr man sich eine fruchtbringende Einsicht in die tatsächliche Entwicklung verbaut, wenn man sich vom „Rangstreit“ und den Tendenzen des Privilegiums maius allzusehr in den eigenen Gedankengängen beeinflussen läßt.

Eine von Pfeffer nicht beachtete Tatsache sind die durch Jahrhunderte hin bestehenden Bestrebungen Bayerns, das Land ob der Enns ganz oder teilweise zurückzugewinnen; sie finden ihr Gegengewicht in der österreichischen Politik, die darnach trachtete, zumindest das Gebiet bis zum Inn, ja darüber hinaus wenn möglich ganz Bayern in ihr Hoheitsgebiet einzubeziehen. Dieses ständige Hin und Her kann nicht ohne Einfluß auf die angeblich seit den Zeiten Karls des Großen völlig gesicherte Landeseinheit bzw. auf den Werdegang des Landes ob der Enns geblieben sein, wie die bisherige Forschung einwandfrei erwiesen hat³⁵).

In diesem Zusammenhang muß immer wieder betont werden, daß das Land ob der Enns, die wenigen Regierungsjahre Albrecht VI., der aber seine Herrschaft keineswegs auf dieses Land allein beschränken wollte, angenommen, nicht etwa wie das Land unter der Enns, die Steiermark oder Tirol selbst Mittelpunkt einer maßgeblichen Fürstenmacht gewesen ist. Die Stände allein waren aber, wie die Ereignisse zeigen, nicht in der Lage, diesen Mangel auch nur annähernd wettzumachen. Die Tatsache, daß Linz nie den Rang einer richtigen Residenz besaß, wirkt sich bis heute nicht nur für die Stadt selbst, sondern für das ganze Land immer noch aus. Mit der Erkenntnis, daß das Land Oberösterreich keine besonders entscheidende staatsbildende Kraft ausstrahlte, hat man sich eben als Historiker abzufinden.

Unsere Ausführungen wollen jedoch keineswegs den Wert einer auf geschichtlicher Tradition beruhenden Staatsauffassung herabwürdigen. Die damit gegebenen Gefühlswerte sollen nicht etwa durch eine rein verstandesmäßige Sezierarbeit zerstört, sondern vielmehr auf feste, jedweden Mythos entbehrende Grundlagen gestellt werden; nur solche vermögen der nüchternen Welt von heute wie überhaupt auf die Dauer standzuhalten. Die Erkenntnis, daß die Schwierigkeiten, welche zur Zeit der Donaumonarchie für das Entstehen und Wachstum einer einheitlichen, modernen Staatsgesinnung bestanden, die Historiker zunächst auf den Weg einer sozusagen neutralen Untersuchung der Verfassungseinrichtungen geführt haben, darf nicht zu einer Verdammung dieser Methode an sich verleiten, zumal gerade dadurch die österreichische Forschung auf dem Gebiete der inneren Geschichte der Staaten und Länder eine führende Rolle erlangt hat³⁶). Freilich soll auch

³⁵) Alfred Hoffmann, Österreich und das Land ob der Enns, Oberösterreich. Heimatblätter, Jg. 1 (1947), S. 20 ff.; Zibermayr, Noricum, S. 508.

³⁶) Otto Brunner, Das österreich. Institut f. Geschichtsforschung und seine Stellung in der deutschen Geschichtswissenschaft. Mitt. d. österr. Institutes f. Geschichtsforschung, Bd. 52 (1938), S. 385—416; siehe auch Mayer, Wandel, S. 4; sowie neuestens Alphons Lhotsky, Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung in Österreich. Hist. Zeitschr., Bd. 189 (1959), S. 428 ff.

nicht geleugnet werden, daß dieses rein analytische Verfahren gelegentlich von der Tendenz beeinflußt gewesen sein mag, zu beweisen, daß in Österreich in keiner Weise eine Sonderentwicklung vorliege, aus deren Existenz politische Konsequenzen für den Sinn seiner Eigenständigkeit gezogen werden könnten³⁷⁾. Heute ist jedoch diese Auffassung sozusagen von beiden Seiten her überwunden, man hat sich von solchen „Rangstreitigkeiten“ weitgehend losgelöst und die Wissenschaft ist von der reinen Anatomie immer mehr zur organischen Betrachtungsweise fortgeschritten, die nicht bei einzelnen juristischen Instrumenten (Staatsverträgen) hängen bleibt, zumal sich immer wieder zeigt, daß diese keineswegs allein für die tatsächliche Entwicklung maßgebend gewesen sind³⁸⁾.

Wenn wir somit abschließend darauf verzichten müssen und wollen, die Anfänge des Landes ob der Enns bis in die Zeit Karls des Großen zurückzuverlegen, so bleibt auch mit unserer vergleichenden Methode immer noch genug an Individuellem und Besonderem, auf das wir, wenn wir die Dinge mit den Augen eines Patrioten betrachten wollen, gewiß stolz sein könnten. Die von Pfeffer so sehr in den Mittelpunkt gerückte Kontinuität einer schon früh beginnenden geschichtlichen Erscheinung besteht ja tatsächlich in mehr als einer Hinsicht für das Land Oberösterreich; nehmen wir etwa nur den ununterbrochenen Fortbestand des Klosters Kremsmünster seit 777 sowie einer Reihe anderer im Mittelalter gegründeten, heute noch blühender geistlicher Kommunitäten her. Österreich steht nach wie vor an der Spitze in der Entwicklung der „modernen“ Landesfürstentümer innerhalb des alten römisch-deutschen Reiches³⁹⁾, und was unsere „Länder“ betrifft, so können sie im ganzen europäischen Raum wohl den Anspruch erheben, zu jenen ganz wenigen politischen Einheiten zu zählen, die seit dem hohen Mittelalter in ununterbrochener Folge und in ihrem räumlichen Bestande kaum verändert bis in die unmittelbare Gegenwart erhalten und noch dazu von einem lebendigen Bewußtsein ihrer Eigenständigkeit erfüllt geblieben sind⁴⁰⁾. In dieser Hinsicht bildet ja das Buch Pfeffers selbst den besten Beweis.

Das Endergebnis all dieser Überlegungen ist freilich ein auf den ersten Augenblick hin nicht sehr erfreuliches. Anstelle der von Pfeffer gebotenen, eindeutigen, mit wenigen Grundsätzen leicht erkennbaren und erklärbaren naturgesetzlichen Entwicklung tritt uns die Geschichte eines Landes als äußerst komplizierter in vielen Phasen schwer zu deutender Vorgang entgegen⁴¹⁾. Daher vermochten die bisherigen Forschungen mit bestem Willen

³⁷⁾ Klebel, Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 13; Alphons Lhotsky, *Privilegium maius* (1957), S. 79; Appelt, *Erhebung Österreichs*, S. 57.

³⁸⁾ Mayer, *Privilegium minus*, S. 55 f., Lhotsky, *Privilegium maius*, S. 80.

³⁹⁾ Mayer, *Privilegium minus*, S. 59; Ders., *Grundlagen des modernen Staates*, S. 481; Appelt, *Erhebung Österreichs*, S. 49 f.

⁴⁰⁾ Ernst Klebel, *Die historischen Individualitäten der österreich. Länder*, *Mitteilungen des öö. Landesarchivs*, Bd. 5 (1957), S. 74–85; Otto Brunner, *Land und Landstände in Österreich*, ebendort, S. 61–73 und ders., *Land und Herrschaft*, S. 441 ff.

⁴¹⁾ Appelt, *Erhebung*, S. 57; Bosl (s. Anmerkung 12), S. 588.

keine geeignete Grundlage für die Darstellung des Werdeganges des Landes Oberösterreich in einem Atlaswerk abzugeben, das daraufhin angelegt ist, die politische Entwicklung von den frühesten Zeiten an in Form festumrissener Flächen ersichtlich zu machen⁴²⁾.

Den Naturwissenschaften, die weite Gebiete ihres Erkenntnisbereiches auf rechnerischem Wege zu ermitteln und auch auszudrücken vermögen, billigt man trotzdem ohne weiteres zu, daß sie nicht stets in der Lage sind, komplizierte Vorgänge so darzustellen, daß sie von weiteren Kreisen jederzeit leicht verstanden werden können. Auch der Historiker muß aber gelegentlich gleicherweise für sich in Anspruch nehmen, die von ihm erkannten, jedoch sehr verwickelten Vorgänge nicht so vereinfachen zu müssen, daß von einer echten wissenschaftlichen Erkenntnis nicht mehr viel übrig bleibt.

Nun ist aber gerade die innere Geschichte der Länder ein Gebiet, das wissenschaftsgeschichtlich betrachtet noch sehr jung ist. Wir stehen hier in mehr als einer Beziehung noch am Anfang, dürfen jedoch, nach allerdings recht mühsamer und zeitraubender Arbeit, gewiß bessere Einsichten erwarten als wir sie bisher zu bieten vermögen⁴³⁾. Das von Pfeffer vorgelegte Buch beruht zweifellos auf unendlich mühevoller und im Zusammentragen der Details auch sehr kenntnisreicher Arbeit. Aber es muß leider betont werden, daß, wie eben aufgezeigt wurde, seine Ausgangspositionen die Erkenntnis gerade der neueren allgemeinen Landesgeschichte, was ihre grundsätzlichen Erwägungen betrifft, entweder gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt haben; daher konnte seine Problemstellung schon als solche von vornherein keinen Fortschritt in der Lösung der uns als wesentlich erscheinenden Fragen herbeiführen.

⁴²⁾ Über die völlig anderen Ziele und Methoden des Historischen Atlas von Bayern siehe Max Spindler in *Berichte zur Deutschen Landeskunde*, Bd. 11 (1952), S. 436 ff.

⁴³⁾ Über die Bedeutung der geschichtlichen Landesforschung für die allgemeine mittelalterliche Verfassungsgeschichte siehe Mayer, *Studien*, S. 502.